



**Erwachsenen
vertretung**
Salzburg



Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- Rechtsschutz
- Vertretung
- Alternativen



**Erwachsenen
vertretung**
Salzburg

Zentrale

Hauptstraße 91d
A-5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 6412 6706 Fax DW 4
office@erwachsenenvertretung.at

Regionalstelle

Flugplatzstraße 52/7
A-5700 Zell am See
Tel. +43 6542 74253 Fax DW 4
zell@erwachsenenvertretung.at

Außenstelle

CoWorking Wissenspark
A-5412 Puch bei Hallein
Termine über die Zentrale



www.erwachsenenvertretung.at

Im Auftrag des Bundesministeriums
für Justiz vertreten wir als
Erwachsenenschutzverein Menschen
mit psychischer Erkrankung
oder vergleichbarer Beeinträchtigung
der Entscheidungsfähigkeit.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Bereichen Erwachsenenvertretung,
Clearing und Bewohnerververtretung
sind im Bundesland
Salzburg für die Bezirke Hallein,
St. Johann im Pongau, Tamsweg und
Zell am See zuständig.

Wir bieten Schulungen an und beraten
Interessenten, betroffene Menschen,
Angehörige und Institutionen
kostenlos zu allen Formen
der Erwachsenenvertretung.

Wir sind auch als
Eintragungsstelle für Registrierungen
im Österreichischen Zentralen
Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) tätig.
Für Beratungen vereinbaren Sie bitte
telefonisch einen Termin.

Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.

Wilhelm von Humboldt

Was ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Kann eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht mehr alle Angelegenheiten ohne die Gefahr eines Nachteiles für sich selbst besorgen, keine/n Vertreter/in mehr wählen oder wenn kein/e geeigneten Vertreter/innen vorhanden sind, kommt eine gerichtliche Erwachsenenvertretung in Betracht.

Die Erwachsenenvertretung kann nur für einzelne Angelegenheiten oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten bestellt werden. Die Wirkungsbereiche, wie z. B. die Verwaltung eines Kontos oder die Vertretung vor einer Behörde, sind im Gerichtsbeschluss genau angeführt.

Als mögliche Vertretungspersonen sieht das Gesetz selbstgewählte Personen laut Erwachsenenvertreter-Verfügung, nahestehende geeignete Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte) sowie Erwachsenenschutzvereine, Rechtsanwälte oder Notare vor.

Wer ist für die gerichtliche Erwachsenenvertretung zuständig?

Für die Errichtung und Kontrolle der gerichtlichen Erwachsenenvertretung ist das Bezirksgericht des Wohnorts der betroffenen Person zuständig. Bei Gericht kann jede/r schriftlich eine Anregung zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Erwachsenenvertretung einbringen.

Der/die Erwachsenenvertreter/in wird vom Gericht mit einer schriftlichen Entscheidung (Beschluss) bestellt. Die Voraussetzungen werden in einem gerichtlichen Verfahren geklärt. Die Bestellung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen.

Der Erwachsenenvertreter muss dem Bezirksgericht jährlich einen Lebenssituationsbericht vorlegen, sowie die Verwaltung der Finanzen dokumentieren. Weiter ist er verpflichtet, mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt mit der vertretenen Person zu halten.

Was kostet eine gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Das Honorar für ein allfälliges Sachverständigengutachten (ca. € 400,- bis € 700,-) muss von der betroffenen Person bezahlt werden. Wenn ihr Einkommen sehr gering ist oder das Verfahren eingestellt wird, übernimmt diese Kosten der Staat.

Die Vertretungsperson kann einmal jährlich bei Gericht einen Antrag auf Aufwandsersatz (z. B. Fahrtkosten) und Entschädigung laut Gesetz stellen, die konkrete Höhe bestimmt das Gericht.

Wann endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung?

Eine Erwachsenenvertretung endet automatisch nach drei Jahren, mit dem Tod der vertretenen Person oder der Vertretungsperson sowie durch gerichtliche Entscheidung (Beendigungsbeschluss).

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung kann auch erneuert werden. Die Vertretungsperson und die vertretene Person werden einige Monate vor Ablauf der Frist über die Möglichkeit eines Erneuerungsverfahrens vom Gericht informiert.